

VSLR
Verträgliche
Starkstromleitung
Reusstal
www.frei-land.ch/vslr

c/o Alois Waser, Präsident
Wolfetsmattweg 4
5524 Niederwil AG
Tel.: 056 622 26 30
e-Mail: alois.waser@sqqzh.ch

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
Herr Bundesrat Moritz Leuenberger
Bundeshaus Nord
CH-3003 Bern

Niederwil, 29. Juni 2009

Elektrische Hochspannungsleitungen Kriterien für die Beurteilung von Kabel- und Freileitungsvarianten Anhörung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrter Damen und Herren

Der Verein „Verträgliche Starkstromleitung Reusstal (VSLR)“ mit Sitz in 5524 Niederwil beteiligt sich gerne an der Anhörung zum Prüfungs- und Beurteilungsschema „Kabel – Freileitung“ auf der 220/380 kV-Ebene. Die Legitimation zur Teilnahme an der Anhörung leiten wir aus unserem Vereinszweck ab.

Der Verein VSLR wurde am 26. März 2009 gegründet und hat heute 188 Mitglieder. Er ging aus der bereits zwei Jahre zuvor gegründeten „IG verträgliche Starkstromleitung“ hervor, die sich aus besorgten Bewohnern der Gemeinden Niederwil und Fischbach-Göslikon gebildet hatte. Der Verein VSLR will darauf hinwirken, dass für den Transport elektrischer Energie, insbesondere im Höchstspannungsbereich, moderne und umweltschonende Techniken angewendet werden, wie z.B. die Verkabelung der Leitungen in den Boden. Den Bedürfnisse der Anwohner und des Landschaftsschutzes soll ein hoher Stellenwert eingeräumt werden.

Wir begrüßen, dass der Bund mit dem vorliegenden Bericht eine Richtlinie schafft, welche unter Abwägung der Gesamtinteressen für konkrete Leitungsprojekte den Vergleich zwischen Freileitungs- und Kabelvarianten nach den gleichen Kriterien ermöglicht. Dies entspricht einem Anliegen breiter Bevölkerungskreise und derer politischer Vertreter auf Ebene von Gemeinde, Kanton und Bund (e.g. Motion 08.3138 von Ständerat Jean-René Fournier).

Der Verein VSLR teilt die Meinung, dass das Beurteilungsschema im Rahmen eines Testlaufes an mindestens drei Leitungsprojekten auf seine Praxistauglichkeit validiert werden soll.

Unsere Bemerkungen, Anliegen und Forderungen zum *Bericht zum Prüfungs- und Beurteilungsschema „Kabel – Freileitung“ auf 220/280 kV-Ebene* lauten:

Zu: A. 1. Vorbemerkungen

- In den Vorbemerkungen des Berichts zum Beurteilungsschema ist das SÜL-Verfahren (entspricht heute der ersten Stufe im Genehmigungsverfahren von Hochspannungsleitungen) als massgebliches Verfahren für den Entscheid Kabel-Freileitung vorgesehen.

Im heute gültigen Sachplan Übertragungsleitungen (SÜL) sind nun aber verschiedenste Leitungsprojekte enthalten, die das SÜL-Verfahren entweder schon durchlaufen haben oder aufgrund ihrer Historie nie haben durchlaufen müssen. (Der Teilabschnitt Niederwil – Fischbach-Göslikon des Leitungsbauprojektes Beznau – Obfelden – Mettlen gehört zu Letzteren. Der Teilabschnitt befindet sich mit der unmittelbar bevorstehenden Projekteingabe der NOK bereits in der zweiten Stufe des Genehmigungsverfahrens, dem Plangenehmigungsverfahren PGV).

Bei denjenigen Leitungsprojekten des Sachplan Übertragungsleitungen, welche das SÜL-Verfahren nie durchlaufen haben, wurde damit unseres Erachtens bis zum heutigen Zeitpunkt weder den Aspekten des Immissions-, Landschafts- und Naturschutzes (Schutzkriterien) gebührend Rechnung getragen noch wurden seriöse Projektvarianten (Freileitung und Kabel) entwickelt. Hier tut Nachbesserung nach den heute gültigen Plangenehmigungsverfahren not, denn Hochspannungsleitungen haben aufgrund ihrer räumlichen Ausdehnung und Emissionen erhebliche Auswirkungen auf Mensch, Raum und Umwelt.

Der Verein VSLR vertritt deshalb die Meinung, dass für *alle* sich noch nicht im Bau befindlichen Leitungen des SÜL die Frage, ob Kabel oder Freileitung, anhand des Beurteilungsschemas zu klären ist. Die Pflicht zur Prüfung beider Leitungsbauvarianten sollte zudem nicht nur Neubauprojekte, sondern auch alle grösseren Ausbau- und Sanierungsprojekte umfassen.

- Bisher schon hat im Rahmen eines SÜL-Verfahrens eine Begleitgruppe das Bundesamt für Energie BFE (die für das SÜL-Verfahren zuständige Bundesstelle) und das Bundesamt für Raumentwicklung ARE als beratendes Organ unterstützt und Empfehlungen an das BFE ausgearbeitet.

Gemäss Bericht zum Beurteilungsschema (siehe Ziff. A. 1. b. und Ziff. A. 2. b.) spielt die Begleitgruppe eine wichtige Rolle bei der Anwendung des Beurteilungsschemas. Wir fordern deshalb, dass sich die Begleitgruppe (sowohl die Kerngruppe als auch die projektspezifisch erweiterte Gruppe) ausgewogen aus Vertretern der im Verfahren beteiligten Bundesämter, der Elektrizitätswirtschaft, der Umweltschutzorganisationen (gesamtschweizerische und lokale) sowie der betroffenen Kantone und Gemeinden zusammensetzt.

Zu: A. 2. Integration Beurteilungsschema in SÜL

- Das BFE oder die Begleitgruppe sichtet den projektierten Leitungsverlauf gemäss Vororientierung und unterteilt das Projekt in die Gebietstypen *Inventarisierte(s) Schutzgebiet(e)*, *Siedlungsgebiet(e)* und *Übrige Gebiete*. In inventarisierten Schutzgebieten und in Siedlungsgebieten sind zwingend zwei selbständige, seriös entwickelte Leitungsbauvarianten (Freileitung und Kabel) vorzulegen. Für den Typ *Übrige Gebiete* sollen in der Regel keine Varianten vorgelegt werden müssen.

Wir erachten diese Unterteilung als sachlich nicht zu rechtfertigen und auch als schwer anzuwenden. Sie stimmt nicht mit den im Sachplan Übertragungsleitungen definierten Zielen überein. Zudem wechseln sich die drei Gebietstypen in vielen Gegenden in derart rascher Folge ab, dass die Zuteilung eines Projektes (Linienbauwerk) zu *einem* Gebietstyp oft praktisch unmöglich wird. Eine „Durchschnittsbildung“ über die gesamte Ausdehnung des Projektes würde zu einer Nivellierung der Unterschiede führen und damit berechnete Schutzanliegen verwischen und in ihrem Gewicht mindern. Wir sind der Meinung, dass auch für den Typ *Übrige Gebiete* zwingend Leitungsbauvarianten vorzulegen sind und dass pro Teilab-

schnitt, der durch einen einheitlichen, zusammenhängenden Gebietstyp führt, jeweils eine Beurteilung vorzunehmen ist.

- Das Bewertungsschema (Ziff. A. 2. d.) erfasst unter den Kriterien *Umweltschonung*, *Versorgungssicherheit* und *Kommunale Interessen* die relevanten Interessen. Der Verein VSLR ist mit den verwendeten Kriterien sowie deren Gliederung und Gewichtung grösstenteils und bis auf die nachstehend aufgeführten Änderungen bzw. Ergänzungen einverstanden; die Kriterien erscheinen ihm zielgerichtet und vollständig.

Zu B. 1. Beurteilungsschema „Kabel – Freileitung“ (Materielle Beurteilung)

- Zusätzlich aufzunehmendes Kriterium: Kommunale Interessen / *Ideelle Immissionen*

Freileitungen verursachen unseres Erachtens neben physikalischen auch *ideelle Immissionen* auf diejenigen Gebiete, welche sie durchqueren oder tangieren. Das Bundesgericht attestierte in einem seiner Entscheide (BGE 133 II 321) Mobilfunkantennen solche ideellen Immissionen. Wir zitieren: „*Mobilfunkantennen können bewirken, dass Liegenschaften und Wohnungen schwerer verkäuflich oder vermietbar werden und Druck auf den Kaufpreis oder den Mietzins entsteht. Umweltrechtskonforme Mobilfunkanlagen können unerwünschte Auswirkungen dieser Art auslösen, obwohl von ihnen zurzeit keine erwiesene gesundheitliche Gefährdung ausgeht. Solche psychologische Auswirkungen werden auch als ideelle Immissionen bezeichnet, welche grundsätzlich neben dem zivilrechtlichen Schutz (Art. 684 ZGB) durch planungs- und baurechtliche Vorschriften eingeschränkt werden können (vgl. dazu WITTEWER, a.a.O., S. 97 f.; MARTI, a.a.O., S. 213)*“.

Ähnliches gilt für Freileitungen. Sie haben – selbst dann, wenn sie konform mit den heute gültigen Grenzwerten nach NISV sind – Einfluss auf die Verkäuflichkeit und Vermietbarkeit von Liegenschaften und Wohnungen und beeinflussen in den Augen der heutigen Einwohnerschaft und in den Augen potenzieller Neuzuzüger die subjektive Wohnqualität und damit die Attraktivität ganzer Dörfer. Freileitungen wirken aufgrund ihrer Emissionen und ihrer Höhe (Masten bis zu 85 m hoch) auf viele Menschen bedrohlich. Diesen Einflüssen ist bei der Bewertung von Kabel bzw. Freileitung ebenfalls Rechnung zu tragen. Ein Subkriterium *Ideelle Immissionen* sei in das Schema aufzunehmen.

- Zusätzlich aufzunehmendes Kriterium: *Umweltschonung / CO₂ – Bilanz*

Die Verluste, die bei der Übertragung von Strom entstehen, sind bei der Übertragung über Kabel geringer als bei der Übertragung über Freileitungen. Über die Lebensdauer der Anlage (40 Jahre und länger) ist das Ausmass der Stromersparnis nicht vernachlässigbar. Geringere Übertragungsverluste vermindern demzufolge die Menge an zu produzierendem Strom. Die CO₂-Bilanz wird günstig beeinflusst, die Umwelt wird vom Treibhausgas Kohlendioxid entlastet. Dies ist in der Bewertung von Leitungsvarianten sowohl qualitativ (Umweltschonung) als auch quantitativ (geringere Betriebs- und Folgekosten) zu berücksichtigen.

Zu: B. 2. Erläuterungen zum punktebasierten Beurteilungsschema

- a. bb. Schutzgebiete
Das Kriterium *Schutzgebiete* entzieht sich unseres Erachtens für einige der aufgeführten Schutzkategorien zwingend einer Bewertung mit Punkten. Diverse der genannten Schutzkategorien (BLN-Objekte, Moore und Moorlandschaften) sind von der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (Art. 78 Natur- und Heimatschutz) bzw. vom Natur- und Heimatschutzgesetz (Art. 3) besonderem Schutz unterstellt. Diese Schutzgebiete sind als Ausschlussgebiete („No-go-Gebiete“) zu bezeichnen. Lösungen müssen durch Umfahrung der Objekte oder – in Ausnahmefällen – mit einer Verkabelung/Erdverlegung gesucht werden.

- a. ee. NIS
Obwohl nicht Gegenstand der Anhörung will der Verein VSLR auf die zunehmende Problematik im Zusammenhang mit der nichtionisierenden Strahlung hinweisen. Hochspannungsleitungen müssen (selbstredend) die Immissionsgrenzwerte der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV), vom 23. Dezember 1999, erfüllen, damit sie überhaupt ins Planungsverfahren aufgenommen werden können.

Angesichts kürzlich neu in Kraft gesetzter Verordnungen im Ausland (z.B. Land Niedersachsen (D), Bundesland Salzburg (A)) und angesichts neuer wissenschaftlicher und epidemiologischer Studienergebnisse über die Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit durch nichtionisierende Strahlung stellt sich die Frage, ob die aktuellen NISV-Grenzwerte ausreichen, um die Bevölkerung vor solchen negativen Auswirkungen ausreichend zu schützen.

Die Emissionen von Hochspannungsleitungen können damit, auch wenn sie unterhalb der heute gültigen Grenzwerte bleiben, (elektrosensible) Menschen beeinträchtigen und gesundheitlich schädigen. Wir beantragen deshalb eine deutliche Erhöhung der Gewichtung des Kriteriums *NIS* innerhalb des Beurteilungsschema oder noch besser eine Revision der NISV.

- c. cc. Landentwertung
Das Unterkriterium *Landentwertung* hat eine stark monetäre Ausprägung. Es ist deshalb zwingend auch in den Kriterienblock *Kosten* aufzunehmen.

Zu: B. 3. Beurteilungspunkte vs. punktierte Kosten

- Das Kostenschema richtet sich unseres Erachtens zu einseitig nur auf die Investitions- und Betriebskosten aus. Wir fordern, dass im Sinne einer ausgewogenen Gesamtkostenbilanz auch die Neben- und Folgekosten, die als Folge einer Leitungsbaute entstehen, in das Kostenschema mit aufzunehmen sind. So sind insbesondere die Kosten aus der Entwertung von Land und Immobilien nicht nur – wie das unter dem Kriterium „Kommunale Interessen / Landentwertung“ geschieht – qualitativ zu behandeln sondern auch quantitativ zu beziffern und den Investitions-/Betriebsmehrkosten gegenüberzustellen.

Übrige Anliegen

- Der Verein VSLR setzt sich dafür ein, dass der Teilabschnitt Niederwil – Fischbach-Göslikon (N-F) des Leitungsprojektes Beznau – Obfelden – Mettlen eines der Leitungsbauwerke wird, an welchem das Schema auf seine Praxistauglichkeit geprüft werden soll.

Wir haben am 8. Juni 2009 einen entsprechenden Antrag (siehe Beilage) an das Bundesamt für Energie BFE, Herr Werner Gander, gerichtet. Gleiches haben die Gemeinderäte der Gemeinden Niederwil und Fischbach-Göslikon getan.

Der Verein VSLR ist aus den im erwähnten Antragsschreiben aufgeführten Gründen überzeugt, dass der Teilabschnitt N-F die Merkmale für eine Aufnahme in den Praxistauglichkeitstest erfüllt und damit wichtige Hinweise zur Validierung des Beurteilungsschemas liefern können. Zudem steht diesem durch besonders sensibles Gebiet führenden Teilabschnitt die ihm gebührende (und bis heute nie durchgeführte) Beurteilung nach den im SÜL-Verfahren schon seit einiger Zeit formulierten Schutzkriterien zu. In diesem Sinne bitten wir Sie um eine dem Schutz von Mensch und Umwelt entsprechende Unterstützung unseres Antrages.

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, der Verein VSLR dankt Ihnen für die Entgegennahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme. Wir hoffen dass unsere Anliegen in die weitere Bearbeitung des Geschäftes einfließen werden. Gerne stehen Ihnen bei Bedarf die nachfolgend genannten Personen für weitergehende Auskünfte zur Verfügung.

Hans Kneubühler, Schachenhof, 5525 Fischbach-Göslikon
Tel.: 056/622 26 30, e-Mail: hans.kneubuehler@greenmail.ch

und


Peter Stenz, Feldeck 1, 5524 Niederwil
Tel.: 076/559 34 54, e-Mail: peter.stenz@bluewin.ch

Mit freundlichen Grüssen

Verein VSLR



Alois Waser, Präsident



Hans Kneubühler, Vizepräsident

Beilagen:

- Antragsschreiben an BFE, Herr Werner Gander, vom 8. Juni 2009
- Statuten des Vereins VSLR
- Link zum Verein VSLR: www.frei-land.ch/vslr

zur Kenntnis an:

- Herr Peter C. Beyeler, Regierungsrat des Kantons Aargau
- Gemeinderat, 5525 Fischbach-Göslikon
- Gemeinderat, 5626 Hermetschwil
- Gemeinderat, 5524 Niederwil
- Nordostschweizerische Kraftwerke NOK, Herr Dieter Reichelt, Leiter Division Netze